



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. Juni 2001

NR. 1253

---

## **Cellulose Attisholz AG: Kantonaler Teilzonenplan für eine Inertstoffdeponie Attisholz mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Der Standort für die Inertstoffdeponie liegt auf Gemeindegebiet von Riedholz in der Kiesgrube der Cellulose Attisholz AG (neu: Atisholz AG). Das Zwischenlager für unverschmutzten Aushub und späteres Rekultivierungsmaterial liegt teilweise auf Gemeindegebiet von Flumenthal. Seit 1920 wird in der Kiesgrube Kies abgebaut. Die bisherigen Abklärungen haben schrittweise die Eignung des Standortes für eine Inertstoffdeponie bestätigt. Das vorliegende Projekt beinhaltet die Errichtung einer Inertstoffdeponie mit einem max. Gesamtvolumen von 340'000 m<sup>3</sup>. Vorgängig sind einige noch vorhandene Kies-Restvorkommen zwecks Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen abzubauen. Der grösste Teil des Nutzvolumens steht der Cellulose Attisholz AG zur Ablagerung der betriebseigenen Asche mit Inertstoffqualität aus der Entwässerungs- und Verbrennungsanlage (EVA) zur Verfügung. Die geplante Deponie wird zudem den Deponiebedarf für Inertstoffe der Region Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt abdecken. Im kantonalen Richtplan ist die Inertstoffdeponie Attisholz in der Kategorie Festsetzung aufgenommen. Das Vorhaben erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Jedoch ist eine Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 ff. der Bundesgesetzgebung über den Wald (WaG) erforderlich. Die massgebende Rodungsfläche beträgt insgesamt 49'750 m<sup>2</sup>. 5'040 m<sup>2</sup> der Rodung werden durch den Kies-Restabbau notwendig, die übrigen 44'710 m<sup>2</sup> sind bereits früher gerodet worden. Das entsprechende Rodungsgesuch wurde eingereicht.

Der kantonale Teilzonenplan dient dem Abbau von Kies zwecks Schaffung von Deponievolumen, dem Betrieb einer Inertstoffdeponie, der Ablagerung von unverschmutztem Aushub und der Wiederherstellung des Geländes im betroffenen Gebiet. Erlassen wird er gestützt auf § 68 litera g) des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978/PBG.

Genehmigungsinhalt sind der Plan „Kantonale Spezialzone für eine Inertstoffdeponie Attisholz, Situation 1:500“ und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften. Grundlage dafür ist der Technische Bericht, der zudem die folgenden Pläne beinhaltet: Istzustand 1997 und bestehende Inertstoffablagerungen (Situation 1:1'500), Etappierung / Entwässerung (Situation 1:1'500), Betriebszustand (Situation 1:1'500), Endgestaltung (Situation 1:1'500), Grundwasserisohypsen (Situation 1:5'000), Längenprofil und Querprofil (Situation 1:1'500), Endgestaltungskonzept (Situation 1:1'500).

### **2. Erwägungen**

#### **2.1. Verfahren**

Die öffentliche Auflage des kantonalen Teilzonenplanes für eine Inertstoffdeponie Attisholz mit Sonderbauvorschriften und des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 22. Juni 1998 bis zum 21. Juli 1998 in der Gemeinde Riedholz. In der nur von der Rodung und Ersatzaufforstung betroffenen Gemeinde Flumenthal wurde die öffentliche Auflage in der Zeit vom 25. September 1998 bis zum 26. Oktober 1998 nachgeholt.

Innerhalb der 2. Auflagefrist ging eine Einsprache der Gemeinde Flumenthal ein. Am 18. Februar 1999 führte das instruierende Bau-Departement eine Parteiverhandlung durch. Der zuständige Sachbearbeiter des damaligen Amtes für Umweltschutz war ebenfalls anwesend.

Verzögerungen ergaben sich lediglich aus dem Umstand, dass im Sinne der Verfahrenskoordination die Rodungsbewilligung des BUWAL abgewartet werden musste.

Mit Verfügung vom 9. März 2001 erteilte das BUWAL die für das Vorhaben nötige Rodungsbewilligung für insgesamt 49'750 m<sup>2</sup> Wald mit Auflagen und Bedingungen (BUWAL Ref. 225-SO-3952).

## 2.2. Behandlung der Einsprache

Mit ihrer Einsprache vom 29. September 1998 verlangt die Einwohnergemeinde Flumenthal, dass die Untersuchung auf allfällige Altlasten im Bereich des vorgesehenen „Zwischenlagers für Abraum- und späteres Rekultivierungsmaterial“ vorgezogen werden muss und dass die IST-Höhe der Deponiefläche auf keinen Fall verändert werden darf. Zu diesen Auflagen nahm das Amt für Umwelt am 18. Dezember 1998 Stellung. Zudem fand am 18. Februar 1999 eine Parteiverhandlung vor Ort statt.

### *Vorgezogene Untersuchung auf allfällige Altlasten im Bereich des Zwischenlagers*

Im angesprochenen Zwischenlager soll sauberes Abraummaterial gelagert werden, welches durch den Kies-Restabbau anfällt und das später für die Rekultivierung der Inertstoffdeponie eingesetzt wird. Belastete Standorte dürfen gemäss Art. 3 der eidgenössischen Altlastenverordnung (SR 814.680)/AltIV durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden oder wenn ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.

Bei der unter dem Zwischenlager liegenden Altablagerung östlich der internen Werkstrasse der Grube handelt es sich um einen mit Abfällen belasteten Deponiestandort nach Art. 32c USG. Die vorübergehende Überlagerung mit Aushub beeinflusst diesen Standort nicht negativ und behindert auch die allfällige spätere Sanierung nicht. Die neu zu erstellende Inertstoffdeponie westlich der Werkstrasse hat nachweislich keine direkten Auswirkungen auf den belasteten Standort. Das hier bereits abgelagerte Material weist gemäss historischen Untersuchungen im Kontaktbereich zur neuen Inertstoffdeponie selbst Inertstoffqualität auf.

Auf die vorgezogene Untersuchung des belasteten Standortes unter dem vorgesehenen Zwischenlager östlich der Werkstrasse kann im Rahmen des Inertstoffdeponieprojektes verzichtet werden. Die gemäss AltIV vorgesehenen Untersuchungen für den Bereich können zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf

### *IST-Höhe der Deponiefläche*

Dieser Teil der Einsprache bezieht sich ebenfalls auf den bereits aufgefüllten Deponieteil östlich der Werkstrasse. Hier soll die IST-Höhe beibehalten werden. Wie bereits beschrieben ist in diesem Bereich lediglich die zeitlich befristete Zwischenlagerung für Abraum und späteres Rekultivierungsmaterial vorgesehen, es wird nicht weiter Deponiematerial aufgefüllt. Im Endzustand der Inertstoffdeponie wird die bisherige Höhe der Deponiefläche östlich der Werkstrasse nicht verändert. Die Forderung der Einsprecherin ist bereits erfüllt und im Projekt so festgehalten. In diesem Punkt wird die Einsprache gegenstandslos. Darauf ist nicht mehr einzutreten.

Die Einsprache der Einwohnergemeinde Flumenthal ist gemäss den obigen Ausführungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist

2.3. Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

2.4. Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Das Amt für Umwelt als Umweltfachstelle im Sinne von Art. 42 Umweltschutzgesetz (USG) hat gestützt auf die genannten Unterlagen das Vorhaben beurteilt (Beurteilung vom 20. März 1998), worauf in der Folge verschiedene Anpassungen am Projekt vorgenommen wurden. Die Bedingungen der Umweltschutzgesetzgebung sind mit dem überarbeiteten Projekt erfüllt.

Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) verpflichtet die Verursacher von Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume zu bestmöglichem Schutz, Wiederherstellung oder Ersatz. In den Sonderbauvorschriften § 11 Abs. 2 wird auf das Endgestaltungskonzept des Amtes für Raumplanung und des Kantonsforstamtes vom Mai 1998 als Grundlage für die Folgenutzungen verwiesen (vgl. auch Technischer Bericht, Endgestaltungskonzept Situation 1:1'500). Bei den Ersatzmassnahmen handelt es

sich konkret um die Erhaltung eines möglichst grossen Teils der bestehenden und beim Restabbau noch entstehenden Kieswand, die Schaffung von Pionierstandorten (sonnenexponierte, nährstoffarme Böden) und die Schaffung eines permanenten Laichgewässers am Fusse der Deponie und in der Nähe der Kieswand. Im Bereich der Pionierstandorte ist darauf zu achten, dass die Deponie mit nährstoffarmem Material abgeschlossen wird (Deckschicht, nicht verwendbares Material aus dem Kiesabbau). Die Flächen dürfen nicht humusiert werden. Die Pionierflächen sind gehölzfrei zu halten, dazu sind sie in der Regel einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuführen.

Für die seit etwa 1970 bereits gerodeten 44'710 m<sup>2</sup> Wald und die noch zu rodenden 5'040 m<sup>2</sup> ist gemäss Art. 7 Waldgesetz (WaG) funktions- und flächengleicher Ersatz zu leisten. Der Rodungersatz erfolgt grösstenteils an Ort und Stelle. Die restliche Ersatzfläche wird unmittelbar angrenzend an die geplante Rodungsfläche wiederaufgeforstet.

Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 Raumplanungsgesetz (RPG) erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck bei Rodungen eine Ausgleichsabgabe. Diese ist gemäss § 5 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO) vom Waldeigentümer zu leisten und fliesst zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Interesse der Walderhaltung und zur Förderung der Waldwirtschaft. Der Cellulose Attisholz AG wird mit der Rodungsbewilligung das Deponieren von Inertstoffen und der Restabbau von Kies ermöglicht. Daraus entstehen ihr erhebliche Vorteile im Sinne von Art. 9 WaG, die nicht nach Art. 5 RPG erfasst werden. Die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist somit angebracht.

Die Sonderbauvorschriften sind an die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen verschiedener Zeichnungen anzupassen (z.B. neu Amt für Umwelt, Bau- und Justizdepartement, Attisholz AG, etc.).

Nach § 69 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) genehmigt der Regierungsrat die kantonalen Nutzungspläne. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die Inertstoffdeponie Attisholz im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung. Der vorliegende Beschluss ist im Sinne der Verfahrenskoordination gemeinsam mit der Rodungsbewilligung des BUWAL zu eröffnen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Kantonale Teilzonenplan für eine Inertstoffdeponie Attisholz mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2. Die Einsprache der Einwohnergemeinde Flumenthal wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.3. Sieber Cassina + Partner werden gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2001 noch je 8 Exemplare bereinigte kantonale Teilzonenpläne mit Sonderbauvorschriften sowie Technische Berichte zuzustellen.
- 3.4. Bestehende Pläne, Reglemente und frühere Verfügungen verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.5. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung des BUWAL vom 9. März 2001 eröffnet (Ref. 225-SO-3952). Die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung sind integraler Bestandteil dieses Regierungsratsbeschlusses. Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung seitens des Kantonsforstamtes Solothurn vorliegt.
- 3.6. Die für die Rodung zu leistende Ausgleichsabgabe wird vom Volkswirtschaftsdepartement in einer separaten Verfügung festgesetzt.
- 3.7. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'000.-.

**Kostenrechnung Cellulose Attisholz AG:**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	10'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	10'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Furrer*

**Versand durch Amt für Raumplanung**

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He/Ci  
Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (ks), mit den Akten  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
[H:\Daten\Projekte\015np01301\rrb\_ktzp\_attisholz.doc]  
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
UVEK, Generalsekretariat, Rechtsdienst, 3003 Bern, mit Beilage Rodungsbewilligung  
BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, mit Beilage Rodungsbewilligung  
Volkswirtschaftsdepartement, mit Beilage Rodungsbewilligung  
Kantonsforstamt (5), mit Beilage Rodungsbewilligung (5), mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
Forstkreis Wasseramt/Lebern Ost, mit Beilage Rodungsbewilligung (Versand Kantonsforstamt)  
Forstrevier Unterlebernberg, mit Beilage Rodungsbewilligung (Versand Kantonsforstamt)  
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amtschreiberei Lebern, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
Gemeindepräsidium der EG, 4533 Riedholz, mit Beilage Rodungsbewilligung, mit 1 gen.  
Plan/Vorschriften (später), (lettre signature)  
Gemeindepräsidium der EG, 4534 Flumenthal, mit Beilage Rodungsbewilligung, mit 1 gen.  
Plan/Vorschriften (später), (lettre signature)  
Baukommission der EG, 4533 Riedholz  
Baukommission der EG, 4534 Flumenthal  
Atisholz AG, 4542 Luterbach, mit Beilage Rodungsbewilligung und 1 gen. Plan/Vorschriften (mit Rech-  
nung, lettre signature)  
Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten  
Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, p.A. Peter Vitelli, Flurweg 3, 4528 Zuchwil  
Amt für Raumplanung zu Händen Staatskanzlei für die Amtsblattpublikation mit folgenden Texten:

**Bau- und Justizdepartement / Einwohnergemeinde Riedholz / Einwohnergemeinde Flumenthal:** Genehmigung Kantonalen Teilzonenplan für eine Inertstoffdeponie Attisholz mit Sonderbauvorschriften

Rubrik „Eidgenössische Bekanntmachung“: **Rodungsbewilligung:** Riedholz/Flumenthal: Rodungsbewilligung für insgesamt 49'750 m<sup>2</sup> Waldareal zugunsten der Atisholz AG, Luterbach, zwecks Errichtung einer Inertstoffdeponie (inkl. vorgängigem Abbau von Kies-Restvorkommen). Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Verfügung vom 9. März 2001 (Ref. 225-SO-3952), eröffnet am (*hier Eröffnungsdatum RRB einsetzen*).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.